



Richtlinien zur Durchführung des Ankaufs im Rahmen der Intervention von Sprühhagermilchpulver vom 05. März 2024

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gibt gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz, MOG) folgende Richtlinie zur Durchführung der Intervention von Sprühhagermilchpulver im Jahr 2024 bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671 - 854),
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.07.2016, S. 15 - 43),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.07.2016, S. 71 - 127),
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12 - 19),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 1 - 17),

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 95-130),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196),
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1 - 54),
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55 - 205),
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. August 2007 (BGB1 I S. 1816),
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/1971 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 08.06.1971, S. 1 - 2),
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/1990 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.06.2009, S. 11 - 22),
- Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 24. Oktober 1988 (BGB1. I S. 2092),
- Bekanntmachung Nr. 01/2016/21 zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vom 28. Juli 2016 (BAnz AT vom 08.08.2016, B8),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2017 (BGB1. I S. 3746),
- Bekanntmachung Nr. 20/16/51 der Bedingungen für die Zulassung der Herstellungsbetriebe von Butter bzw. Magermilchpulver für die öffentliche und/oder private Lagerhaltung vom 4. Oktober 2016,
- Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L 15 vom 17.01.2002, S. 19 - 23).

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Gegenstand der Intervention

2.1 Unter festgelegten Voraussetzungen kauft die BLE das ihr in der Zeit vom **01. Februar 2024 bis zum 30. September 2024** angebotene, in der Europäischen Union hergestellte Sprühmagermilchpulver:

- **zum Ankaufspreis (= Referenzschwellenwert: 169,80 €/ 100kg)**, bis zu der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 genannten Höchstmenge (109.000 t, EU-weit)

oder

- **im Ausschreibungsverfahren** für den Fall, dass die zuvor genannten Ankäufe beendet und der Ankauf im Rahmen einer Dauerausschreibung beschlossen wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten für beide Verfahren, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Herstellung

Die Herstellung muss in einem gemäß Anhang V Teil III der Verordnung (EU) 2016/1238 zugelassenen Betrieb in der Europäischen Union, der in einem Umsatzsteuerregister eingetragen ist, erfolgen. Soweit die BLE für die Zulassung zuständig ist, erfolgt diese nach den Regelungen der Bekanntmachung Nummer 20/16/51 vom 4. Oktober 2016, die unter folgendem Pfad zur Verfügung steht:

www.ble.de - Unsere Themen - Marktorganisation - Intervention – Milchprodukte – Sprühmagermilchpulver – Zulassung als Herstellungsbetrieb

2.3 Qualität

- 2.3.1 Sprühmagermilchpulver der ersten Qualität, das den Bedingungen nach Artikel 11 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Anhang V Teil I und II der Verordnung (EU) 2016/1238 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1240 entspricht,
- 2.3.2 hergestellt durch Sprühtrocknung ausschließlich aus in der Europäischen Union erzeugter Kuhmilch und
- 2.3.3 aus einer Produktion stammt, die mindestens zwei Arbeitstage im Voraus schriftlich oder per Telefax bzw. E-Mail bei der für die Betriebsstätte zuständigen Außenstelle der BLE (**Anlage 1**) angemeldet worden war. Die BLE kann jedoch eine kürzere Frist vorsehen.

2.3.4 Die Ware muss verkehrsfähig sein und folgende Eigenschaften aufweisen:

Parameter	Gehalt, Eigenschaften
Eiweißgehalt	mindestens 34,0 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse
Fettgehalt	höchstens 1,00 %
Wassergehalt	höchstens 3,5 %
Titrierbarer Säuregehalt, in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt	höchstens 19,5 ml
Laktatgehalt	höchstens 150 mg/100 g
Phosphataseprobe	negativ, d. h. nicht mehr als 350 mU Phosphatase-Aktivität je Liter rekonstituierter Milch
Löslichkeit	höchstens 0,5 ml (24 °C)
Gehalt an verbrannten Teilchen	höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Musterscheibe B
Gehalt an Mikroorganismen	höchstens 40.000 je g
Buttermilch	negativ
Labmolke	negativ
Sauermolke	Negativ oder höchstens 150 mg/100 g
Geschmack und Geruch	einwandfrei
Aussehen	weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigungen oder farbige Teilchen

2.3.5 Das Sprühmagermilchpulver darf keine anderen Erzeugnisse enthalten, als die in Anhang I Nummer 4 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/114/EG des Rates genannten zugelassenen Rohstoffe für die Eiweißstandardisierung, insbesondere weder Buttermilch noch Molke. Auf Nummer 2.3.4 dieser Interventionsrichtlinie wird verwiesen.

2.3.6 Die radioaktive Belastung des Sprühmagermilchpulvers darf die nach den Unionsbestimmungen zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Eine Kontrolle erfolgt nur, wenn es die Lage erfordert.

2.3.7 **Die Eiweißstandardisierung muss in der flüssigen Phase erfolgen. Die hierzu verwendeten Rohstoffe müssen aus der Europäischen Union stammen.**

2.4 Alter

2.4.1 Das Sprühmagermilchpulver muss bei Ankauf zum **Festpreis**

- innerhalb von 31 Tagen vor dem Tag des Eingangs des Verkaufsangebotes bei der BLE,

- im Falle der Lagerung von Produktionen mehrerer Tage in Silos innerhalb von drei Wochen vor der Woche, in der das Verkaufsangebot bei der BLE eingegangen ist,

hergestellt worden sein.

- 2.4.2 Bei Ankauf im **Ausschreibungsverfahren** gilt hiervon abweichend Nummer **13.1**.

2.5 Verpackung

- 2.5.1 Die zu verwendenden Säcke müssen den Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1240 in Verbindung mit Anhang V Teil II dieser Verordnung entsprechen.

Sie müssen neu, sauber, trocken, unversehrt und so beschaffen sein, dass der Schutz des Sprühmagermilchpulvers während der Beförderung, der Einlagerung, der Lagerung und der späteren Auslagerung gewährleistet ist.

- 2.5.2 **Die Säcke müssen** aus mindestens drei Papierschichten mit einer Stärke von durchschnittlich mindestens 420 J/m² TEA average bestehen. Die zweite Papierschicht muss mit einer Polyethylenschicht mit einer Stärke von mindestens 15 g/m² überzogen sein. Im Inneren der Papierschichten muss sich ein mindestens 0,08 mm dicker Polyethylensack, der unten verschweißt ist, befinden.

- 2.5.3 Die Säcke müssen der Norm „EN 770“ entsprechen.

- 2.5.4 Beim Füllen ist auf gutes Einsacken zu achten. Überschüssige Luft ist aus den Säcken zu evakuieren. Das Einbringen von losem Pulver zwischen die einzelnen Papierschichten ist unbedingt zu verhindern.

- 2.5.5 Die BLE kann stichprobenweise die Einhaltung der unter den Nummern 2.5.2 und 2.5.3 genannten Anforderungen bei einem der in **Anlage 1** genannten Untersuchungsinstitute prüfen lassen.

- 2.5.6 Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die in den Nummern 2.5.1 bis 2.5.3 genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, gehen die Kosten des Versandes sowie der Untersuchung zu Lasten des Marktteilnehmers.

2.6 Kennzeichnung der Säcke

Jeder Sprühmagermilchpulversack muss mindestens folgende - gegebenenfalls verschlüsselte - Angaben in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer, farbbeständiger und unverwischbarer Schrift tragen, wobei selbstklebende Etiketten, die mittels Ink-Jet-Drucker beschriftet sind, Verwendung finden können:

- Zulassungsnummer, anhand derer der Herstellungsbetrieb und –mitgliedstaat identifiziert werden können,
- Herstellungsdatum nach Tag, Monat und Kalenderjahr oder gegebenenfalls die Herstellungswoche mit Angabe des Kalenderjahres,

- Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer der Sprühmagermilchpulver-säcke,
- Bezeichnung „Sprühmagermilchpulver“,
- Nettogewicht 25 kg.

Die Säcke dürfen kein Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

3. Ankaufsangebote

3.1. Berechtigung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Maßnahme sind Marktteilnehmer mit Sitz in der Europäischen Union berechtigt, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-ID-Nr.) verfügen.

3.2. Angebotseinreichung

Angebote zum Ankauf von Sprühmagermilchpulver sind unter Verwendung des als **Anlage 2** dieser IR/SMMP beigefügten Formblattes schriftlich oder durch Telefax bei der BLE-Zentrale in Bonn einzureichen.

Das Formblatt steht in der elektronisch beschreibbaren Version auf der Internet-Seite der BLE unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.ble.de – Unsere Themen - Marktorganisation - Intervention - Milchprodukte - Sprühmagermilchpulver – Ankauf.

Für Angebote per Telefax ist der folgende Anschluss der BLE zu nutzen:
Nummer 030 1810 / 6845 – 3962

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern per Telefax sollte jedes Angebot separat übermittelt werden.

Hilfreich ist zudem eine Begrenzung der Übertragungsgeschwindigkeit der Geräte oder die Ausschaltung des Fehlerkorrekturmodus Error Correction Mode (ECM).

Im Fall technischer Probleme bei der Übermittlung stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

0049 228 6845 3463 (Frau Gizewski) oder
0049 228 6845 3431 (Herr Unger)

Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind zu richten an:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
-Referat 513-

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

Durch Boten übermittelte Angebote müssen sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, der wie beschrieben zu beschriften ist.

Der Umschlag ist in der Poststelle der BLE, Deichmanns Aue 29, abzugeben und mit dem Posteingangsstempel versehen zu lassen.

3.2.1 Das Angebot ist nur gültig, wenn

- es in deutscher Sprache verfasst ist,
- es sämtliche im Angebotsformular vorgeschriebenen Angaben enthält,
- es sich nur auf Sprühmagermilchpulver eines Herstellungsbetriebes bezieht,
- **die Mindestangebotsmenge von 30 Tonnen Sprühmagermilchpulver eingehalten ist,**
- spätestens zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebotes eine Angebotssicherheit in Höhe von 50 Euro/t des angebotenen Sprühmagermilchpulvers geleistet wurde.

3.2.2 Liegt die Ware zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf einem Interventionslager kann mit dem Angebot die Übernahme auf diesem Lager beantragt werden.

3.2.3 Die vollständige oder teilweise Rücknahme sowie die Änderung eines bei der BLE eingegangenen Angebotes ist unzulässig und führt zum Verfall der Angebotssicherheit, vgl. Nummer 8. Die Regelung gemäß Nummer 4.5 in Verbindung mit Nummer 8.2 bleibt unberührt.

3.2.4 Die mit dem Ankauf verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

3.2.5 Mit dem ersten Angebot, das bei der BLE eingereicht wird, ist für die Abwicklung der Zahlungen im elektronischen Gutschriftverfahren (Nummer 9) die Erklärung nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 2a** abzugeben.

3.2.6 Das Angebot darf keine Nebenabreden des Marktteilnehmers enthalten.

3.2.7 Angebote, die an einem Wochenende oder einem Feiertag eingereicht werden, gelten als am ersten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Einreichung bei der BLE eingegangen.

3.2.8 Fällt der letzte Einreichungstag auf einen Feiertag, so sind die Angebote spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bei der BLE eingehend einzureichen.

3.3 Leistung der Angebotssicherheit

3.3.1 Die Angebotssicherheit kann geleistet werden

- in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 - BGBl. I S. 2092 - in der jeweils geltenden Fassung),

oder

- durch Überweisung des Sicherheitsbetrages auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50
BIC: MARKDEFFXXX
bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main
unter Angabe des Verwendungszwecks:

„Angebotssicherheit, Intervention von Sprühmagermilchpulver, Referat 513“

oder

- durch Einzahlung von Bargeld auf das Konto der BLE
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50
BIC: MARKDEFFXXX
bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main.

Um eine taggleiche Gutschrift des Einzahlungsbetrages zu unterstützen, wird dem Einzahler empfohlen, auf dem Zahlschein neben dem Verwendungszweck den Hinweis „**P1**“ (für **Priorität 1**) zu vermerken.

- 3.3.2 Im Falle der Überweisung muss der Sicherheitsbetrag zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebotes dem Konto der BLE gutgeschrieben worden sein.
- 3.3.3 Wird die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften in der Europäischen Union berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.
- 3.3.4 Für Bürgschaften ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden.
- 3.3.5 Die Bürgschaft kann auch als Globalbürgschaft (entspricht einer Höchstbetragsbürgschaft) gemäß dem Muster der **Anlage 4** übernommen werden.

3.4 Anderer Herstellungsmittgliedstaat

3.4.1 Angebote aus anderen Mitgliedstaaten

Wird der BLE in einem anderen Mitgliedstaat hergestelltes Sprühmagermilchpulver angeboten, ist der BLE, Referat 513, 53168 Bonn, spätestens 35 Tage nach dem Tag des Eingangs des Angebotes bzw. nach Ende der Angebotsfrist eine von der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, auf Verlangen der BLE einschließlich einer amtlichen Übersetzung, vorzulegen, in der die folgenden Angaben enthalten sind:

- die Zulassungsnummer, anhand derer der Herstellungsbetrieb und Mitgliedstaat identifiziert werden können,
- das Herstellungsdatum oder gegebenenfalls die Herstellungswoche; ist dieses verschlüsselt, so ist der Bescheinigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwendete Schlüssel beizufügen,
- Herstellungspartienummer und fortlaufende Nummer der Sprühmagermilchpulversäcke

sowie die Bestätigung, dass das Sprühmagermilchpulver in einem in der Europäischen Union zugelassenen Betrieb aus Milch hergestellt wurde und dass eine etwaige Eiweißstandardisierung gemäß Anhang V Teil I Nr. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1238 in flüssiger Phase vorgenommen wurde, und der Gemeinschaftsursprung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nachgewiesen ist.

Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Qualitätsüberprüfungen (Nummer 2.3 dieser Richtlinie) und die Prüfung der Kriterien für die Zulassung der Herstellbetriebe (Artikel 11 Buchstaben e) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang V Teil III der Verordnung (EU) 2016/1238) durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Sprühmagermilchpulver im Sinne des Artikel 11 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt.

In diesem Fall müssen die in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1240 genannten Säcke mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung zu vermerken.

3.4.2 Einlagerung in einem anderen Mitgliedstaat

Soll in Deutschland hergestelltes Sprühmagermilchpulver in einem anderen Mitgliedstaat eingelagert werden, ist die für die Ausstellung der Bescheinigung notwendige Vor-Ort-Kontrolle rechtzeitig formlos zu beantragen.

Dieser Antrag ist bei der für den Herstellungsbetrieb zuständigen BLE-Außenstelle zu stellen. Nach den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrolle erstellt die BLE gemäß Anhang V Teil 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/1238 eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung wird der zuständigen Stelle des Ankaufmitgliedstaats spätestens 35 Tage nach dem Tag des Eingangs des Angebotes bzw. nach Ende der Angebotsfrist vorgelegt.

Lässt der Empfangsmitgliedstaat die in Nummer 2.5 genannten Verpackungen nicht zu, sind dem Antrag die abweichenden Vorschriften beizufügen.

4. Angebotsannahme

- 4.1** Die BLE prüft die eingereichten Angebote unverzüglich nach Eingang.
- 4.2** Unzulässige Angebote werden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Marktteilnehmer innerhalb dieser Frist mitgeteilt.
- 4.3** Alle zulässigen Angebote der Vorwoche werden jeweils dienstags bis 12.00 Uhr (im Falle der Annäherung an die Höchstmenge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 arbeitstäglich vor 14.00 Uhr für den Vortag) der Europäischen Kommission übermittelt.

Nach Eingang der Meldung der zulässigen Angebote bei der Europäischen Kommission entscheidet diese innerhalb von zwei Arbeitstagen und im Falle der Annäherung an die Höchstmenge innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Meldung. Nach Ablauf der Frist bzw. Inkrafttreten des Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2016/1240 erstellt die BLE für die gemeldeten Angebote innerhalb von fünf Arbeitstagen datierte und nummerierte Lieferberechtigungsscheine (LBS).

Diese enthalten die folgenden Angaben:

- Liefermenge,
- Lieferfrist,
- Lagerort, zu dem die Lieferung zu erfolgen hat,
- Ankaufspreis, zu dem das Angebot akzeptiert wird.

4.4 Die BLE behält sich vor, die angenommene Angebotsmenge auf mehrere Lager aufzuteilen, so dass über jede Teilmenge ein Lieferberechtigungsschein erstellt wird. In diesem Fall gilt jeder Lieferberechtigungsschein als eigenständiger Vertrag.

4.5 Sollte auf Grund der Entscheidung der Europäischen Kommission wegen Erreichens der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 genannten Höchstmenge dem Angebot nur teilweise entsprochen werden, kann der Marktteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Inkrafttreten der Verordnung der Europäischen Kommission zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten sein Angebot zurückziehen.

5. Lieferung

5.1 Anlieferung

Das Sprühhagermilchpulver ist vom Marktteilnehmer innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheines in das von der BLE bestimmte Lagerhaus zu liefern, sofern es nicht bereits dort lagert. Der Liefertermin bzw. die Liefertermine sind mit dem Lagerhalter abzustimmen und der zuständigen Außenstelle der BLE spätestens zwei Arbeitstage vorher mitzuteilen. Die BLE kann eine kürzere Frist zulassen.

Je nach Umfang der akzeptierten Menge kann die BLE die Lieferfrist um bis zu sieben Tage verlängern.

In diesen Fällen erhalten die betroffenen Marktteilnehmer eine entsprechende Information der BLE per E-Mail.

Die Lieferung der Angebotsmenge kann in Teilmengen erfolgen. Dabei muss auf eine zusammenhängende Anlieferung der Herstellungspartien geachtet werden.

Das Sprühhagermilchpulver ist vom Marktteilnehmer frei an die Verloaderampe zu liefern.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt gilt der Kaufvertrag für die nicht fristgerecht gelieferte Menge an Sprühmagermilchpulver als aufgelöst. Darüber hinaus verfällt die Angebotssicherheit für die nicht bzw. nicht fristgerecht gelieferte Menge.

Das Transportrisiko für das anzuliefernde Sprühmagermilchpulver trägt der Marktteilnehmer.

5.2 Lieferbedingungen

5.2.1 Die Anlieferung des Sprühmagermilchpulvers an das von der BLE benannte Interventionslager hat ausschließlich auf tauschfähigen Paletten oder Einwegpaletten vergleichbarer Qualität zu erfolgen, die für eine Langzeitlagerung von Lebensmitteln geeignet sind. Tauschpaletten sind im Gegensatz zu Einwegpaletten vom Lagerhalter dem Marktteilnehmer zurückzugeben oder gegen gleichwertige zu tauschen.

5.2.2 Die verwendeten Tauschpaletten müssen der DIN EN 13698-1, Ausgabe Januar 2004, oder DIN EN 13698, 2. Ausgabe Januar 2004, entsprechen (DIN EN Vorschriften sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen).

Einwegpaletten müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Stapelung und Lagerung gewährleistet werden kann. Einwegpaletten gelten als Bestandteil der Ware.

5.2.3 Das Sprühmagermilchpulver muss so auf Paletten gelagert sein, dass es leicht identifizierbare und zugängliche Partien bildet.
Die Paletten sind mit Stretchfolien zu fixieren und mit Hauben zu versehen.

5.2.4 Die Säcke sind bündig mit Palettenabschluss zu stapeln. Eine Palette umfasst maximal zwölf Lagen.

5.2.5 Ist vor der Anlieferung des Magermilchpulvers keine Verwiegung des Sackmaterials im Herstellungsbetrieb erfolgt, sind der ersten Anlieferung zehn Leersäcke zur Tara-Ermittlung beizufügen.
Wird bedingt durch das Verschlussverfahren ein Teil des Sackes abgeschnitten, sind zehn Muster solcher Abschnitte mitzuliefern.

Für Reiterband und Faden wird eine Tara von 7 g pro Sack angenommen. Die Beifügung von Mustern ist nicht erforderlich.

Die Tara wird aus dem arithmetischen Mittel des Gewichtes der zehn mitgelieferten Leersäcke, abzüglich der zehn mitgelieferten Abschnitte, zuzüglich der 7 g pro Sack für Reiterband und Faden errechnet.

Bei Änderung der Sackausführung sind jeweils zehn Leersäcke und Abschnitte zur Tara-Ermittlung zu liefern.

5.3 Lieferscheine

Bei der Lieferung des Sprühmagermilchpulvers sind dem von der BLE beauftragten Lagerhalter oder dessen Bevollmächtigten die Transportlieferscheine des Marktteilnehmers zweifach (Original und Kopie) zu übergeben.

Der Lagerhalter oder dessen Bevollmächtigter bestätigt auf den Transportlieferscheinen den Empfang des Sprühmagermilchpulvers und trägt das Datum der Lieferung (Eintreffen im Lagerhaus) sowie die Nummer des Lieferberechtigungsscheines der BLE ein.

Ein Exemplar des Transportlieferscheines ist zur Partieakte des Lagerhalters zu nehmen. Das andere Exemplar ist dem Transportführer auszuhändigen.

6. Kontrollen

- 6.1** Vor der Übernahme werden die Verpackung, die Menge bzw. Gewicht und die Kennzeichnung der Sprühmagermilchpulverpartien durch einen Vertreter der BLE kontrolliert.
- 6.2** Das Sprühmagermilchpulver wird anhand der gemäß Anhang V Teil I und Teil IA sowie Anlage I bis III der Verordnung (EU) 2016/1240 entnommenen Proben nach den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1240 festgelegten Analysemethoden chemisch und mikrobiologisch sowie erforderlichenfalls auf radioaktive Kontamination durch ein von der BLE bestimmtes Institut untersucht. Die BLE kann im Bedarfsfall weitere Untersuchungen durchführen lassen.

Die Probenahme erfolgt durch den Prüfer der BLE.

- 6.2.1 Die chemische und mikrobiologische Untersuchung auf die Stoffe nach Anhang V Teil II der Verordnung (EU) 2016/1238 werden anhand von Sammelproben, die aus Einzelproben gebildet werden, durchgeführt.
- 6.2.2 Dauer und Umfang der Untersuchung auf radioaktive Kontamination werden, wenn es die Lage erfordert, durch die Europäische Kommission festgelegt.
- 6.3** Ergibt die Untersuchung, dass das Sprühmagermilchpulver die Qualitätsanforderungen gemäß Nummer 2.3 nicht erfüllt, so wird die Sprühmagermilchpulvermenge, für die die Sammelprobe repräsentativ ist, aus der angebotenen Menge zurückgewiesen. Die Ware ist in diesem Fall vom Marktteilnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die weitere Abwicklung erfolgt gemäß Nummer 12.

7. Übernahme, Ablehnung der Übernahme

7.1 Übernahmebedingungen

Die BLE übernimmt nur die im jeweiligen Lieferberechtigungsschein bezeichneten Herstellungspartien und Mengen. Angelieferte Mehrmengen werden nicht übernommen.

7.2 Lieferung

- 7.2.1 **Als Datum der Lieferung gilt der Tag, für den die Einlagerung der vollständigen Menge der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Partie bestätigt wird, frühestens jedoch der Tag nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins.**

Wurde seitens der BLE entschieden, dass die angebotene Ware im Angebotslager verbleibt, gilt der Tag nach dem Tag der Ausstellung des Lieferberechtigungsscheins als Datum der vorbehaltlichen Übernahme.

- 7.2.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Eingang der Atteste über die gemäß Nr. 6.2 durchzuführenden Untersuchungen auf die BLE über, soweit das Magermilchpulver ausweislich der Untersuchungsergebnisse den Qualitätsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit Anhang V Teil II der Verordnung (EU) 2016/1238 entspricht.
Ist letzteres nicht der Fall, verbleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung weiterhin beim Marktteilnehmer.

Der Marktteilnehmer haftet für sonstige Schäden. Diese Haftung berührt nicht etwaige Ansprüche des Marktteilnehmers gegen den Lagerhalter.

7.3 Endgültige Übernahme

Haben die Kontrollen und Analysen ergeben, dass die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1238 erfüllt sind, erstellt die BLE ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

- Liefermengen,
- ggf. die Teilmengen, die nicht übernommen wurden.

Das Protokoll wird datiert und dem Marktteilnehmer sowie dem Lagerhalter übermittelt. Mit Erstellung des Übernahmeprotokolls erfolgt die endgültige Übernahme.

7.4 Ablehnung der Übernahme

Die BLE erklärt die Ablehnung der Übernahme, wenn

- das Magermilchpulver nicht innerhalb der Lieferfrist an das im Lieferberechtigungsschein bezeichnete Lager geliefert wurde,
- das Magermilchpulver im Rahmen der Einlagerungskontrolle gemäß Nr. 6.1 beanstandet wurde,
- das Magermilchpulver aufgrund der Analyseatteste nicht interventionsfähig ist (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1240),
- das Magermilchpulver die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1238 nicht erfüllt.

Für nicht übernommene Mengen wird der Kaufvertrag bezogen auf die beanstandete Herstellpartie aufgelöst. Die Ware ist zurückzunehmen.

Eine Ersatz-/Austauschlieferung für zurückzunehmende Mengen ist nicht zulässig.

Aufgelöste Kaufverträge werden nach den Regelungen gem. Nr. 12 rückabgewickelt. Auf Nummer 8.4 wird hingewiesen.

8. Freigabe und Verfall der Angebotssicherheit

8.1 Durch die Leistung der Angebotssicherheit werden

- die Aufrechterhaltung des Angebotes,
- die fristgerechte Lieferung zu dem von der BLE bezeichneten Lager,
- die Einhaltung der Kriterien für die Interventionsfähigkeit des Sprühmagermilchpulvers

gewährleistet.

8.2 Die Angebotssicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn

- ein Angebot ungültig ist,
- ein Angebot abgelehnt wird,
- die gesamte Menge laut Lieferberechtigungsschein fristgerecht geliefert und festgestellt wurde, dass die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/1238 erfüllt sind,
- der Marktteilnehmer von seinem Recht nach Nummer 4.5 Gebrauch macht.

8.3 Wurde die Sicherheit in Form einer Einzelbetragsbürgschaft gestellt, wird die Bürgschaftsurkunde nach vollständiger Freigabe zurückgesandt.

Wurde die Sicherheit als Globalbürgschaft gestellt, wird die Bürgschaftsurkunde auf Anforderung zurückgesandt.

Wurde die Sicherheit als Barkautions gestellt, wird der Sicherheitsbetrag auf Anforderung zurück überwiesen.

Während der laufenden Maßnahme wird dem Marktteilnehmer monatlich zur Information eine Übersicht über die Buchungen und der jeweils aktuelle Kontostand übersandt.

8.4 Die Angebotssicherheit verfällt

- für die gesamte Angebotsmenge bei Rücknahme oder Änderung des Angebotes gemäß Nummer 3.2.3 außer in dem Fall, in dem ein Recht zur Rücknahme des Angebotes nach Nummer 4.5 besteht,
- für die Menge, die auf Grund von Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Voraussetzungen in den Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 6.3 abgelehnt wurde,
- für die gesamte oder Teile der Angebotsmenge - außer im Fall höherer Gewalt - im Fall keiner oder nicht fristgerechter Lieferung,
- für die gesamte oder Teile der Menge, die gemäß Nummer 7.4 nicht übernommen werden,
- für die Mengen, die die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1238 nicht erfüllen.

8.5 Die BLE erklärt den Kautionsverfall durch Bescheid.

- 8.6** Die Freigabe der Sicherheit erfolgt nach Eingang des für verfallen erklärten Betrages auf dem Konto der BLE.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gutschriftbetrages auf dem Konto der BLE:

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
BIC: MARKDEFFXXX
IBAN: DE16 5040 0000 0050 4089 50

- 8.7** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wenn die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wurde. Barsicherheiten werden sofort vereinnahmt. Ist bei Verfall einer durch Bürgschaft geleisteten Sicherheit bis zum Ablauf der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang erfolgt, so wird unter Einräumung einer weiteren Frist von 30 Tagen der Bürge umgehend in Anspruch genommen. Widerspruch und Klage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

9. Kaufpreis und Bezahlung

- 9.1** Beim Ankauf zum Festpreis wird der Kaufpreis auf der Grundlage des geltenden Referenzschwellenwertes berechnet. Beim Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gilt Nummer 13.
- 9.2** Der zu zahlende Kaufpreis erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 9.3** Die Bezahlung des Sprühmagermilchpulvers für die im Übernahmeprotokoll angegebenen Mengen erfolgt bargeldlos, innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der Lieferung (**Nummer 7.2**) der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge durch die BLE, **sofern die Einhaltung aller Anforderungen gemäß Nummer 2 nachgewiesen ist**, im Wege des elektronischen Gutschriftverfahrens. **Eine über die Zuschlagsmenge hinausgehende Menge wird nicht bezahlt.**
- 9.4** Bei Lieferung der Angebotsmenge in Teilmengen beginnt diese Frist am Tag der Einlagerung der letzten Teilmenge.
- 9.5** Der Gutschriftbetrag wird im Einzelfall mit Forderungen aus einem Rückkauf gemäß Nr.12 bezogen auf die jeweilige Vertragsmenge verrechnet.

10. Transportkosten

Transportkosten gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

11. Einlagerungskosten/ Lagerungskosten

11.1 Die BLE zahlt das Lagergeld für die übernommene Menge ab dem Datum der Lieferung (Nummer 7.2) der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge an den Lagerhalter (monatliches Lagergeld für Anfangs- plus Endbestand geteilt durch zwei). Das Lagergeld für den Übernahmemonat ist damit abgegolten.

Die Lagerkosten für den Zeitraum vor der Lieferung der im Lieferberechtigungsschein ausgewiesenen Gesamtmenge trägt der Marktteilnehmer.

11.2 Wird das Magermilchpulver am Angebotslager übernommen, gilt dies als Übernahme ohne Warenbewegung (**Loco**). Die BLE erstattet in diesem Fall dem Lagerhalter eine Einlagerungspauschale in Höhe von **2,43 Euro/t**.

Im Falle der Destination (=Einlagerung mit Warenbewegung) erstattet die BLE dem Kühlhausbetreiber eine Einlagerungspauschale in Höhe von **3,07 Euro/t**.

12. Zurückweisung, Rücknahme nicht interventionsfähigen Sprühmagermilchpulvers, Kostenerstattung, Schadenersatz

12.1 Die Mengen, die infolge nicht fristgerechter Lieferung oder Beanstandungen bei der Eingangskontrolle nicht übernommen werden, sind gemäß Nummer 7.4 vom Marktteilnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen.

Eine Ersatz-/Austauschlieferrung für nicht übernommene oder nach der Übernahme zurückzunehmenden Mengen ist gemäß Nummer 6.3 nicht zulässig.

12.2 Führen Kontrollen gemäß Nummer 6 zu Beanstandungen, wird die Teilmenge der Sprühmagermilchpulverpartie, die von den Beanstandungen ganz oder teilweise betroffen ist, gemäß Nummer 7.4 nicht übernommen.

12.3 Entspricht das Sprühmagermilchpulver nach der ersten Untersuchung, die in einer von der BLE beauftragten milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt bzw. in einem milchwirtschaftlichen Labor durchgeführt wird, nicht den gestellten Mindestanforderungen gemäß Nummer 2.3, so wird die BLE auf formlosen Antrag des Marktteilnehmers die Rückstellprobe von einer zweiten milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt bzw. von einem zweiten milchwirtschaftlichen Labor (= Schiedslabor) untersuchen lassen.

Der Antrag auf Schiedsanalyse ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Befunde der Erstanalyse bei der BLE, Referat 513 per E-Mail (E-Mail-Adresse: 513@ble.de) einzureichen. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Das Ergebnis der Zweituntersuchung ist für die BLE und den Marktteilnehmer verbindlich.

12.4 Entspricht das vorläufig übernommene Sprühmagermilchpulver nicht den gestellten Mindestanforderungen gemäß Nummer 2.3 wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, der BLE die seit der vorläufigen Übernahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen sowie

- die gesamte, von der Probe repräsentierte Menge auf eigene Kosten zurückzunehmen und
- die Lagerkosten für die gesamte, von der Probe repräsentierte Menge, beginnend mit dem Einlagerungstag bis einschließlich des Auslagerungstages, zu bezahlen.

Der Berechnung werden die folgenden, von der Europäischen Kommission für das Rechnungsjahr 2024 festgelegten, Pauschbeträge zugrunde gelegt:

- = **2,04 Euro/t** für die Auslagerungskosten mit Warenbewegung (Destination),
- = **3,07 Euro/t** für die Einlagerungskosten mit Warenbewegung (Destination),
- = **1,32 Euro/t** für die Auslagerungskosten ohne Warenbewegung (Loco),
- = **2,43 Euro/t** für die Einlagerungskosten ohne Warenbewegung (Loco),
- = **3,35 Euro/t/Monat** für die Lagerungskosten.

Etwaige Kosten für Befestigung und Entpalettierung gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

Der der BLE zu erstattende Betrag wird durch Rechnung festgesetzt.

Werden während der Lagerzeit verdeckte Mängel festgestellt, die der Marktteilnehmer zu vertreten hat, hat er für den Schaden einzustehen.

12.5 Der Termin zur Auslagerung ist mit der zuständigen BLE-Außenstelle abzustimmen und umgehend der BLE – Referat 513 – mitzuteilen.

Ist der Auslagerungstag der BLE bekannt, erhält der Marktteilnehmer eine Rechnung über die zu ersetzenden Kosten.

Nach Zahlung des durch Rechnung festgesetzten Betrages erstellt die BLE zum Zwecke der Abholung einen entsprechenden Abholschein, der dem Lagerhalter vorzulegen ist. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gutschriftbetrages auf dem Konto der BLE:

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main
 BIC: MARKDEFFXXX
 IBAN: DE86 5040 0000 0050 4089 51

Wird die Menge nicht innerhalb der festgelegten Auslagerungsfrist abgeholt, wird die Menge buchmäßig separiert. In diesem Fall wird die erstellte Lagerkostenrechnung korrigiert.

13. Ankaufsangebote im Rahmen einer Ausschreibung

Während des Interventionszeitraumes kann die Europäische Kommission beschließen, den Ankauf von Sprühhagermilchpulver über die Höchstmenge hinaus im Wege einer Dauerausschreibung fortzuführen.

In diesem Fall gilt diese Richtlinie mit folgenden Abweichungen:

13.1 Alter des Sprühmagermilchpulvers

Das Angebot muss sich auf Sprühmagermilchpulver beziehen, das innerhalb von 31 Tagen vor dem Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist oder im Falle der Lagerung von Produktion mehrerer Tage in Silos, innerhalb von vier Wochen vor Ende der jeweiligen Angebotsfrist hergestellt worden ist.

13.2 Angebot

Angebote sind unter Verwendung des als **Anlage 5** beigefügten Formblattes einzureichen und für den Fall, dass sie nicht per Telefax (vgl. Nr. 3.2) eingereicht werden, in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser Umschlag ist unter Nennung der jeweiligen Ausschreibungsbekanntmachung zu kennzeichnen.

Dieser gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, bei der BLE innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

13.3 Angebotspreis

Im Ausschreibungsverfahren müssen die Angebote zusätzlich den Angebotspreis enthalten. Dieser ist je 100 kg Sprühmagermilchpulver netto (ohne USt.), frei an die Verladerrampe des Lagerhauses, ausgedrückt in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, anzugeben.

Der Angebotspreis darf den Referenzschwellenwert für Sprühmagermilchpulver der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) ii) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt ist, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1240 nicht überschreiten.

13.4 Kaufpreis

Beim Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens richtet sich der Kaufpreis im Falle der Zuschlagserteilung nach dem im Angebot angegebenen Angebotspreis, sofern dieser niedriger oder gleich dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Höchstankaufspreis je Ausschreibung der Europäischen Kommission ist.

Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Festsetzung des Höchstankaufspreises gemäß Artikel 14 Absatz 1 der VO (EU) 2016/1240 erstellt die BLE für die gemeldeten Angebote datierte und nummerierte Lieferberechtigungsscheine.

13.5 Sicherheiten

Die Sicherheiten sind spätestens mit dem Angebot zu stellen. Im Übrigen finden die Regelungen der Nummer 3.3 entsprechend Anwendung.

13.6 Zuschlagserteilung

Für zulässige Angebote, die dem von der Europäischen Kommission festgelegten Höchstankaufspreis entsprechen oder darunterliegen, erklärt die BLE die Annahme (Zuschlag). Alle übrigen Angebote werden abgelehnt.

Für jede zugelassene Angebotsmenge werden nummerierte und datierte Zuschlagserteilungen / Lieferberechtigungsscheine ausgestellt.

Diese enthalten die folgenden Angaben:

- Liefermenge,
- Lieferfrist,
- Lagerhaus, an das das Sprühmagermilchpulver zu liefern ist,
- Kaufpreis, zu dem das Angebot akzeptiert wird.

Wurde kein Höchstankaufspreis festgesetzt, werden alle Angebote abgelehnt.

Die BLE informiert alle Bieter über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der Entscheidung der Europäischen Kommission.

Bei Angeboten, die den Zuschlag erhalten, entfällt die Mitteilung, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Lieferberechtigungsschein erstellt wird.

14. Rückzahlungsanspruch

Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.

15. Verzinsung

Unbeschadet einer vorrangigen gesetzlichen Regelung ist eine Geldschuld während des Verzugs gemäß § 288 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

16. Mahnkosten

Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzuges ergeht, berechnet die BLE einen Betrag von 5,00 Euro als Mahnkosten.

17. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die BLE an Dritte bedarf der Zustimmung der BLE.

18. Verlängerung der Mängelansprüche

- 18.1** Mängelansprüche gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrundes verjähren vorbehaltlich der Regelung in Nummer 18.2 nach Ablauf von drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen.
- 18.2** Sofern nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist gilt, bleibt es insoweit bei der gesetzlichen Frist.

19. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

Hinsichtlich der Prüfungsrechte und der Auskunftspflichten gilt § 33 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die BLE, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Prüforgane der Europäischen Union haben das Recht, Auskünfte zu verlangen sowie durch Prüfungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren.

20. Information über die Veröffentlichung

Die im Rahmen dieser Richtlinien geleisteten Zahlungen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Internetadresse www.agrarfischerei-zahlungen.de. Die veröffentlichten Informationen bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Weitere Information können der **Anlage 6** entnommen werden.

21. Information zum Datenschutz (DSGVO)

Im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden in der BLE personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus den Angeboten der Bieter und der Erklärung zum elektronischen Gutschriftverfahren.
Weitere Informationen können der **Anlage 7** entnommen werden.

22. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag entstehen, ist der Gerichtsstand Bonn.

23. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2024 in Kraft und ersetzen die vorherigen Regelungen.

Bonn, 05.03.2024

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
Im Auftrag

Gizewski

Anlagen

Alle Formulare sind in beschreibbarer Version verfügbar unter www.ble.de – Unsere Themen
- Marktorganisation - Intervention - Milchprodukte - Sprühmagermilchpulver - Ankauf.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1
 - Untersuchungsinstitute
 - Anschriften der BLE-Außenstellen
- Anlage 2
 - Angebotsformular für den Ankauf von Sprühmagermilchpulver zum Referenzschwellenwert
- Anlage 2a
 - Erklärung zum elektronischen Gutschriftverfahren
- Anlage 3
 - Bürgschaftsformular
- Anlage 4
 - Globalbürgschaftsformular
- Anlage 5
 - Angebotsformular für den Ankauf von Sprühmagermilchpulver im Ausschreibungsverfahren
- Anlage 6
 - Unterrichtung über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Anlage 7
 - Information zum Datenschutz (DSGVO)